

Schweizerischer Samariterbund

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **21 (1913)**

Heft 15

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 8. Vergehen gegen Art. 6, die nicht bloß disziplinarisch zu bestrafen sind, und gegen Art. 7 werden durch die Militärgerichte beurteilt.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Art. 9. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Vor dem 1. Januar 1911 erworbene Namen von Vereinen oder Anstalten oder Geschäftsfirmen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind bis zum 1. Oktober 1912 abzuändern.

Vom gleichen Zeitpunkte an haben die Registerbehörden die Klöderung oder Löschung der Geschäftsfirmen zu veranlassen, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider sind.

Die Eintragung einer Fabrik- oder Handelsmarke in das Markenregister oder die Hinterlegung eines gewerblichen Modells oder Modells, welche dem gegenwärtigen Gesetze zuwider sind, gelten mit dem 1. Oktober 1912 als erloschen.

Art. 10. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bun-

desgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, 8. April 1910.

Der Präsident: **Usteri.**

Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, 14. April 1910.

Der Präsident: **Roffel.**

Der Protokollführer: **Schaffmann.**

Wir sind allen denjenigen dankbar, die uns durch geeignete Mitteilungen in dem Bestreben, dem Gesetz zur Nachachtung zu verhelfen, behülflich sind, und wir werden auch künftig nicht verfehlen, Reklamationen dieser Art an die zugehörigen Stellen weiterzuleiten.

**Zentralsekretariat
des schweiz. Roten Kreuzes.**

Schweizerischer Samariterbund.

**Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag den 12. Juli 1913, nachmittags 3 Uhr,
in Olten.**

Aus den Verhandlungen:

1. In den schweizerischen Samariterbund werden folgende Sektionen aufgenommen: Muelen, Besenbüren, Walzenhausen und Enge-Telsenau bei Bern.

2. Der ostschweizerische Hülfsschlerkurs in Teufen beginnt am 10. August und dauert bis 16. August 1913. Für den Fall, daß zu viel Anmeldungen einlaufen, ist eine Aufnahmeprüfung vorgesehen. Die Kursleitung übernehmen die Herren Dr. Holderegger in Teufen (Theorie), Adj.-Unterroff. Altherr in Basel (Praxis) und Zuttikofer in Teufen (Adm. Leitung).

3. Gemäß Beschluß der Delegiertenversammlung vom 4. Mai, in Kreuzlingen, kommt die Armbinde mit der Aufschrift „Samariter“ zum Vertrieb. Diese wird vom Samariterverein Langenthal zum Preise von 80 Rp. erstellt und muß beim Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes bestellt werden.

Der Protokollführer: **Bieli.**